

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1958

Nummer 37

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 3. 1958, Besichtigung von Bergwerksbetrieben. S. 757.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 26. 3. 1958, Betriebsratswahlen 1958. S. 757.

VI. Gesundheit: 24. 2. 1958, Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 759.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 10. 3. 1958, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenkennungen. S. 759. — Bek. 27. 3. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Versorgungsamtes Bielefeld. S. 762.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Hinweise.**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 24. 3. 1958. S. 761/62. — Nr. 19 v. 26. 3. 1958. S. 763/64. — Nr. 20 v. 28. 3. 1958. S. 763/64. — Nr. 21 v. 29. 3. 1958. S. 763/64.

**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.**

27. 3. 1958, Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung Rheinland S. 763/64.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Besichtigung von Bergwerksbetrieben

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1958 —  
I C 2 / 17—10.20

Die Verwaltungen der Bergwerksbetriebe führen Klage darüber, daß Vertreter von Landesbehörden häufig ohne Beteiligung der Bergbehörden dienstliche Besichtigungen in Bergwerksbetrieben vornehmen. Derartige Besichtigungen sind zwangsläufig fast stets mit gewissen Störungen des Betriebs verbunden und sollten daher auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

In manchen Fällen wird sich eine Grubenbesichtigung schon deshalb erübrigen, weil die zuständige Bergbehörde in der Lage ist, auch ohne eine solche die gewünschten Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen für behördliche Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grunde und im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der behördlichen und privaten Besuche auf möglichst viele Bergwerksbetriebe bitte ich, in jedem Falle vor derartigen Besuchen in Bergwerksbetrieben mit dem zuständigen Oberbergamt in Bonn oder in Dortmund Verbindung aufzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

An die  
nachgeordneten Landesbehörden;  
nachrichtlich:  
an die obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 757.

#### II. Personalangelegenheiten

##### Betriebsratswahlen 1958

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1958 —  
II A 2 — 28.72 — 67/58

In der letzten Zeit ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob im Hinblick auf das in Kürze zu erwartende Inkrafttreten eines Landespersonalvertretungsgesetzes

Neuwahlen von Betriebsräten im öffentlichen Dienst, deren Amtszeit vor Inkrafttreten des Landespersonalvertretungsgesetzes abläuft, noch nach bisherigem Recht vorgenommen werden müssen. Ich stelle hierzu folgendes fest:

Nach Artikel III Abs. 2 des für den Bereich des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen z. Z. noch geltenden Kontrollratsgesetzes Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) beträgt die Amtsdauer der Betriebsräte ein Jahr. Hieraus folgt, daß die Betriebsräte ohne Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Neuregelung durch das Personalvertretungsgesetz neu zu wählen sind, wenn ihre Amtszeit abläuft. Eine Verlängerung der Amtszeit der bisherigen Betriebsräte durch Beschuß der Betriebsversammlungen oder in anderer Form läßt das Kontrollratsgesetz Nr. 22 nicht zu.

Wie ich bereits in meinem RdErl. v. 17. 2. 1956 (MBl. NW. S. 384) ausgeführt habe, entstehen durch eine Betriebsratsneuwahl nach dem z. Z. noch geltenden Recht weder ein vermeidbarer Zeit- oder Geldaufwand noch sonstige Nachteile. In § 79 des Entwurfs eines Landespersonalvertretungsgesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 589) ist vorgesehen, daß ordnungsgemäß gewählte Betriebsräte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, bis zur ersten Wahl von Personalvertretungen im Amt bleiben. Bis dahin haben sie die den Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten. Die erste Wahl der Personalvertretungen braucht nach dem Gesetzentwurf erst fünf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen zu werden.

An alle  
Landesbehörden,  
Gemeinden, Gemeindeverbände  
und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 757.

## VI. Gesundheit

### Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 24. Februar 1958

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1957 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1958 — VI A 4—14.065.05 ZN — genehmigt worden ist:

#### § 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (MBI. NW. S. 1470) wird wie folgt geändert:

1. § 20 — Die Kreisstelle — Absatz (2) erhält folgenden Zusatz:

„Die Wahl des Kreisstellenvorstandes hat innerhalb 4 Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden.“

Die Amtsperiode der gewählten Kreisstellenvorstände endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.“

2. § 21 — Die Bezirksstelle — Absatz (3) erhält folgenden Zusatz:

„Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes hat innerhalb 8 Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden.“

Die Amtsperiode der gewählten Bezirksstellenvorstände endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.“

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBI. NW. 1958 S. 759.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1958 —  
III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 40/58

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Hannover, den 10. Febr. 1958  
Tgb.Nr. MVA 223/57 Leinstraße 29  
Tel.: 165 71 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Doppelfußventil NW 100, Typ „WB“

Die Firma Armaturenfabrik Wilhelm Bitter, Bielefeld, Jöllenbecker Straße 21—25, hat beantragt, das Doppelfußventil NW 100 Typ „NW“ als Flammendurchschlagsicherung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 21. 10. 57 — III B/S 175 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 71/21 vom 21. 2. 52 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Das Doppelfußventil muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Ventilführung sowie der Dichtfläche am Ventilteller und Ventsitz muß mindestens dem Gütegrad vv nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.
4. Das Doppelfußventil muß mit einem Druck von 50 at auf Dichtheit und Festigkeit geprüft sein.
5. An das Doppelfußventil NW 100 Typ „WB“ dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 100 mm angeschlossen werden.
6. Das Doppelfußventil ist lotrecht einzubauen.
7. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Saugtasse des Doppelfußventils stets mit der gelagerten Flüssigkeit gefüllt bleibt.

8. Jedes einzelne Doppelfußventil ist vom Hersteller einer Stückprüfung zu unterziehen und mit seinem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein.“

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 224/57

Hannover, den 5. Febr. 1958  
Leinstraße 29  
Tel.: 165 71  
(Nds. SozMin)

An die  
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Flammendurchschlagsichere Zapfventile  
„Kito“ ZS/R und ZE/R.

Die Firma Wilke-Werke, Braunschweig, Bahnhofstraße 15 a, hat beantragt, die Zapfventile mit zweifachem Kitorost  
Kito ZS/R 3/4"  
Kito ZE/R 3/4"  
Kito ZS/R 1"  
Kito ZE/R 1"

als Flammendurchschlagsicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüferichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 16. 10. 1957 — III B/S 171 — 174 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar  
Kito ZS/R 3/4" der Zeichnung 79 614 a vom 18. 12. 1956  
Kito ZE/R 3/4" der Zeichnung 79 605 vom 15. 8. 1953  
Kito ZS/R 1" der Zeichnung 79 479 a vom 18. 12. 1956  
Kito ZE/R 1" der Zeichnung 79 512 vom 15. 8. 1953  
und den zugehörigen Stücklisten entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen, insbesondere die Kito-Roste müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen. Die Spaltweite zwischen Außen durchmesser der Kito-Roste und dem Sitz im Gehäuse darf 0,5 mm nicht übersteigen.
3. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad vv gemäß DIN 140 entsprechen.
4. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein.“

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 226/57

Hannover, den 5. Febr. 1958  
Leinstraße 29  
Tel.: 165 71  
(Nds. SozMin)

An die  
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Detonationssicherungen Typ 5503 und 5455.

Die Firma F. A. Sening, Hamburg 11, Vorsetzen 23/27, hat beantragt, die Detonationssicherungen mit dreifachem Flammenfilter

Typ 5503 NW 50  
Typ 5455 NW 150

als Detonationssicherungen an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Dem Antrag wird auf Grund der Prüfungsberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 24. 10. 1957 — III B/S 176 und 177 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen und zwar:  
Zeichnung Nr. 5503/3 — 758 D vom 29. 11. 1956  
Zeichnung Nr. 5516/3 — 762 vom 6. 11. 1956  
Zeichnung Nr. 5517/3 — 763 vom 7. 12. 1956  
Zeichnung Nr. 868/5 — 402 vom März 1951  
Zeichnung Nr. 5455/2 — 784 vom 29. 10. 1956  
Zeichnung Nr. 5456/2 — 785 vom 29. 10. 1956  
Zeichnung Nr. 5457/2 — 786 vom 29. 10. 1956  
Zeichnung Nr. 5458/3 — 751 vom 30. 10. 1956  
entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherungen, insbesondere die Filtereinsätze müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1. angeführten Zeichnungen entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet sein.
4. Jede einzelne Sicherung ist auf Dichtheit und Festigkeit zu prüfen und zwar

- Typ 5503 NW 50 mit einem Druck von 50 at  
Typ 5455 NW 150 mit einem Druck von 60 at.
5. An die verschiedenen Typen der Sicherung dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:  
Typ 5503 NW 50 Rohre mit Nennweiten bis zu 50 mm  
Typ 5455 NW 150 Rohre mit Nennweiten bis zu 150 mm.
6. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherungen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 237/57

Hannover, den 5. Febr. 1958  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die  
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Moped-Betankungsanlage 2 Liter Typ SK 1435.

Die Firma Scheidt & Bachmann AG, Rheydt, hat beantragt, die Moped-Betankungsanlage 2 Liter Typ SK 1435 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954, betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 —, anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 2. 11. 1957 — III B/S 178 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. SK 1435 (2) vom 10. 7. 1957,  
Nr. SK 1435 Ul (1) vom 8. 7. 1957,  
Nr. SK 1435 Bl. 4 vom 24. 9. 1957,  
Nr. SK 1435 T 30 (1) vom 17. 7. 1957,  
Nr. SK 1435 Bl. 3 vom 18. 7. 1957 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung und des Rücklaufs muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Moped-Betankungsanlage 2 Liter Typ SK 1435 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 272/57

Hannover, den 7. Febr. 1958  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die  
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Moped-Tanker 100 l, Typ „Colibri“.

Die Firma Deutsche Gerätebau Gesellschaft m.b.H., Salzkotten, hat beantragt, den 100 l-Moped-Tanker „Colibri“ als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954, betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 —, anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. Dezember 1957 — III B/S 180 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfungsbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13.1.1786 vom 14. 10. 1957 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung, der Ringkammer und der Durchführungen für den Peilstab und den Mischer muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jeder einzelne Moped-Tanker 100 l Typ „Colibri“ ist vom Hersteller einer Stückprüfung zu unterziehen und mit seinem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 10/58

Hannover, den 5. Febr. 1958  
Leinstraße 29  
Tel.: 1 65 71  
(Nds. SozMin)

An die  
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/5.

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketofte Nr. 42, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/5 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. Dezember 1957 — III B/S 181 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. D 6/5 Y 209 vom 29. 10. 1957 entsprechen.
2. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
3. Die Schweißung der Nähte muß sorgfältig und fehlerfrei ausgeführt sein und darf nicht nachbearbeitet werden.
4. Die Tauchtiefe der Rohre der Einfüllöffnung und der Durchführungen für den Peilstab und den Mischer muß so bemessen sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/5 ist vom Hersteller einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1958 S. 759.

### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Versorgungsamtes Bielefeld

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 3. 1958 —  
I A 1 — 1701.1

Der dem Versorgungsamt Bielefeld zugewehrte Dienststempel Nr. 2 ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 34 mm und trägt außer der Aufschrift „Versorgungsamt Bielefeld“ über dem Landeswappen die Kontrollnummer „2“. Der Dienststempel ist vom Landesversorgungsamt Westfalen in Münster für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienststempel gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesversorgungsamt Westfalen in Münster, Steinfurter Str. 104, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1958 S. 762.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 24. 3. 1958

Datum

	Gliederungsnummer GS-NW.	Seite
19. 3. 58 Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchswaren-VO) . . . . .	7112	79
19. 3. 58 Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott . . . . .	7112	82

— MBl. NW. 1958 S. 761/62.

## Nr. 19 v. 26. 3. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 3. 58 Verordnung über die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 9 Absatz 1 der Grundsteuererlaßverordnung . . . . .	61	87
1. 3. 58 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten —LVOPol —) . . . . .	2030	89
7. 3. 58 Zweite Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung . . . . .	793	87
13. 3. 58 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2030	87
10. 3. 58 Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .		88

— MBl. NW. 1958 S. 763/64.

## Nr. 20 v. 28. 3. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 3. 58 Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes . . . . .	240	91
14. 3. 58 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnunternehmungsrecht der Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen (Westf.) . . . . .		92
11. 3. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Altenessen—Solingen-Wald zwischen Herzcamp und Oberbonsfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .		92
19. 3. 58 Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Kirdorfstraße 63/65 (Freiherr-vom-Stein-Haus) . . . . .		92
19. 3. 58 Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz in Düsseldorf . . . . .		93
18. 3. 58 Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Piusallee 188 (Ruf 4 29 00) . . . . .		95
18. 3. 58 Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71 . . . . .		96

— MBl. NW. 1958 S. 763/64.

## Nr. 21 v. 29. 3. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
27. 3. 58 Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3 . . . . .		99

— MBl. NW. 1958 S. 763/64.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung  
Rheinland

Der Abteilungsleiter Walther Nösske, Düsseldorf-Oberkassel, Leostraße 59 I, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Dr. Hans Bender, Düsseldorf, Karlplatz 17, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahigesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954, Artikel IV, (GS. NW. S. 217) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 27. März 1958.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland:  
Klaus a.

— MBl. NW. 1958 S. 763/64.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.